

Zeltmietvertrag

Zwischen Wander- und Unterhaltungsverein Edelweiß Püttlingen e.V. (VERMIETER)
Schopenhauer Straße 10, 66346 Püttlingen

und

_____ (MIETER)

vertreten durch:

1. Mietgegenstand: Bierzelt 10m x 6m (kleiner 75qm)
2. Mietzeit: Aufbautag _____
 Abbautag _____
3. Helfer: Vom Mieter werden 5 arbeitsfähige Helfer für Auf- und Abbau
 sowie 2-3 Helfer zum Be- und Entladen des vom Mieter zur
 Verfügung gestellten Transportfahrzeuges gestellt.
4. Mietgebühr: 1 Tag zuzüglich Aufbau- und Abbauplatz beträgt der Mietzins:
 250,00€ zuzüglich 19% MwSt. 47,50€ gesamt 297,50€
 Jeder weitere Tag
 50,00€ zuzüglich 19% MwSt. 9,50€ gesamt 59,50€
5. Aufstellplatz: _____
6. Kautions: Bei Vertragsabschluss sind 300,00€ in bar zu entrichten
7. Besondere
 Vereinbarungen: _____

Zeltmietvertrag

Der Zeitpunkt des Transports und Auf und Abbaus wird vom Vermieter in Absprache mit dem Mieter bestimmt. Ein Auf- oder Abbau des Zelttes ohne einen Vertreter des Vermieters ist untersagt.

Der Mieter haftet für alle Folgen, die dem Vermieter durch nicht rechtzeitige oder zahlenmäßig unzureichende Gestellung von Helfern entstehen.

Desgleichen haftet der Mieter für alle Beschädigungen oder Entwendungen von Teilen oder Gegenstände des Zelttes vom Zeitpunkt der Abholung bis zur Rückgabe.

Der Mieter sorgt für einen ordnungsgemäßen Transport mit einem dafür geeigneten Fahrzeug. Bei begründetem nicht sach-und fachgerechtem Transport oder Transportmittel obliegt es dem Vermieter den Transport ohne Haftung zu untersagen.

Alle Sicherheit relevanten Maßnahmen die für den Betrieb notwendig sind, wie zum Beispiel Feuerlöscher Fluchtwege und schließen des Zelttes bei Wind oder schlechtem Wetter sind vom Mieter zu erbringen.

Die allgemeinen Mietbedingungen, die dem Mieter ausgehändigt werden, sind Gegenstand des Vertrages, und werden von beiden Parteien bei Abschluss des Vertrages anerkannt.

Püttlingen, den _____

Edelweiß Püttlingen

Zeltmietvertrag

1. Wenn durch höhere Gewalt oder andere Einwirkungen, die keiner zu vertreten hat Zeltschäden entstehen, die eine Inbetriebnahme unmöglich machen oder den im Gang befindlichen Betrieb unterbrechen, hat der Mieter Anspruch auf eine Gutschrift der reinen Miete. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Mieter hat für jeden Schaden aufzukommen, der dadurch entsteht, dass folgende Verpflichtungen nicht eingehalten werden:
 - a) Der Mieter darf an dem Zustand der ihm übergebenen Zelte keine Änderungen in bautechnischer Hinsicht vornehmen.
 - b) Der Mieter hat bei Sturm sämtliche Außeneingänge zu schließen.
2. Ist der Vermieter unverschuldet verhindert, den Vertrag zu erfüllen, so kann er nicht schadenersatzpflichtig gemacht werden. Verzögerungen in der Vertragserfüllung durch den Vermieter (Witterungseinflüsse, o. ä.) bedingen die Gewährleistung einer angemessenen Nachfrist.
3. Der Mieter hat sämtliche dem Vermieter nicht gehörenden Gegenstände wie Lichtleisten, Dekoration, Tische, Theken, Stühle, Bänke, Gläser usw. sowie besondere Einrichtungen bis zum vereinbarten Abbautermin aus dem Zelt zu räumen, andernfalls der Vermieter berechtigt ist, dies auf Kosten des Mieters zu veranlassen.
4. Der Vermieter haftet weder dem Mieter noch dritten Personen für an dem, vom Mieter oder Dritten im Zelt gelagerten Sachen insbesondere auch nicht für Nässeschäden durch Kondenswasserbildung.
5. Die vom Mieter zu stellenden Hilfskräfte sind nicht beim Vermieter gegen Unfall versichert. Es wird dem Mieter dringend empfohlen, seine Helfer, soweit sie noch nicht berufsgenossenschaftlich geschützt sind, bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu versichern und dort die Unfallverhütungsvorschriften für die Zeltmontage anzufordern.
6. Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb und Gebrauch der Mietsache entstehen.
7. Das Zeltgerüst darf **nicht**, insbesondere nicht für schwere Lasten, als Aufhänge Vorrichtung genutzt werden. Der Anstrich von Gerüstteilen und Fußböden ist nicht gestattet. Die Kosten einer erforderlichen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt der Mieter. Baurechtlich strafbar macht sich, wer Konstruktionsteile, insbesondere Streben oder Verspannungen versetzt oder entfernt, sowie Notausgänge verlegt oder unbenutzbar macht.
8. Sollten sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder Bespannungen lockern oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter sofort zu benachrichtigen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen selbst einzuleiten.
9. Befinden sich undichte Stellen am Zeltdach, so ist der Vermieter sofort zu informieren. Für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Vermieter nicht unverzüglich zur Schadensbeseitigung aufgefordert wurde, haftet dieser nicht.
10. Alle bei der Gebrauchsabnahme gemachten Auflagen sind vom Mieter zu erfüllen, soweit sie nicht die Zeltkonstruktion betreffen

Zeltmietvertrag

11. Reklamationen des Mieters müssen schriftlich innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Abbau des Zeltes beim Vermieter erfolgen, ansonsten können sie nicht mehr berücksichtigt werden
12. Tritt der Mieter aus irgendeinem Grunde vom Vertrag zurück und kann das Zelt nicht anderweitig vermietet werden, so ist der volle Mietpreis bzw. der Differenzbetrag zwischen Vertragssumme und Neuvermietungssumme zu zahlen.
13. Sollte sich während der Winterzeit eine Schneedecke auf dem Zelt bilden, so muss diese vom Mieter entfernt werden. Alle dem Vermieter durch Nichteinhaltung dieser Vorschrift entstehenden Schäden sind vom Mieter zu tragen. Während der Lindenblütenzeit werden Zelte auf keinen Fall unter Lindenbäumen aufgestellt.
14. Dem Mieter ist bekannt, dass bei Errichtung des Zeltes bis zu 0,50m lange Erdnägel in den Untergrund eingeschlagen werden müssen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Schäden an Leitungen, Rohren etc. nicht entstehen. Der Vermieter haftet in keinem Fall für Schäden, die durch Beschädigungen an Leitungen, Rohren etc. beim Einschlagen der Erdnägel entstehen. Der Vermieter ist auch berechtigt, bei geteertem oder anderweitig befestigtem Untergrund entsprechende Erdnägel einzubringen, ohne dass er verpflichtet ist die Löcher nach dem Entfernen derselben wieder zu verschließen. Der Mieter stellt dem Vermieter insoweit von allen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
15. Rechnungen sind binnen acht Tagen nach Erhalt rein netto zahlbar.
16. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vermieters, soweit nicht zwingende Bestimmungen entgegenstehen.
17. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch eine Gültigkeit des Vertrages nicht berührt.

Zeltmietvertrag

Abnahmebestätigung

Hiermit bestätige(n) ich (wir) den ordnungsgemäßen Aufbau des Zeltes.

Folgende Beanstandungen wurden festgestellt

Ich bestätige (wir bestätigen) den ordnungsgemäßen und vollständigen Zustand der Mietsache.

Ort und Datum

Unterschrift des Mieters

Zeltmietvertrag

Rückgabebestätigung

Hiermit bestätige(n) ich (wir) die ordnungsgemäßen Rückgabe des Zeltes.

Folgende Beanstandungen wurden festgestellt

Ich bestätige (wir bestätigen) den ordnungsgemäßen und vollständigen Zustand der Mietsache.

Ort und Datum

Unterschrift des Mieters
